

**Dr. Erwin Pröll**  
Landeshauptmann

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 06.11.2014

zu Ltg.-**446/A-4/81-2014**

-Ausschuss

Herrn  
Landtagspräsident  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 6. November 2014

LH-L-64/502-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage vom 4. August dieses Jahres, Ltg.-446/A-4/81-2014, betreffend Umfahrungsstraße Harmansdorf kann ich Folgendes mitteilen:

Der Missstandsbegriff erfasst laut Feststellung der Volksanwaltschaft in einem möglichst weiten Sinn alle Unkorrektheiten oder Unzukömmlichkeiten in der Verwaltungsführung.

Dies kann schon ein geringfügiges Fehlverhalten betreffen und muss nicht notwendigerweise einen Eingriff in ein Recht bedeuten. In einem Großverfahren bedarf es zum Erhalt der Parteistellung als Nachbar jedenfalls der fristgerechten Einbringung rechtswirksamer Einwendungen in schriftlicher Form aufgrund der Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages durch Edikt, unabhängig von der Anberaumung und vom Zeitpunkt einer Verhandlung.

Durch erstmaliges Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 28. März 2014 hätte die Parteistellung nicht mehr erlangt werden können. Dazu hätte bis 26. März 2014 eine schriftliche Stellungnahme eingebracht werden müssen, diese Information wurde im Edikt bekanntgegeben.

Die Volksanwaltschaft stellte jedoch auch fest, dass Parteienrechte bloß Zuhörern oder Beteiligten der Verhandlung gegenüber nicht verletzt wurden und bestätigte damit die

Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, wonach durch die kritisierte Vorgangsweise eine Verletzung der Rechte von Parteien nicht stattgefunden hat.

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat aufgrund der Ansuchen des Landes NÖ für die Umfahrung Harmannsdorf Verwaltungsverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und dem NÖ Straßengesetz 1999 eingeleitet.

Das Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wird aus Sicherheitsgründen aufgrund einer internen Dienstanweisung (Dienstbetrieb in der NÖ Landesverwaltung, Amtsstunden und Parteienverkehr) und der Hausordnung der Bezirkshauptmannschaft nach den Amtsstunden, an Freitagen 13.00 Uhr, verschlossen. Alle Verhandlungsteilnehmer wurden von der Verhandlungsleiterin zu Beginn und vor Durchführung des Lokalaugenscheines auf diesen Umstand und den Zeitpunkt der Fortsetzung der Verhandlung ab 13.00 Uhr ausdrücklich hingewiesen. Durch einen Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft wurde der Zutritt in das Amtsgebäude jedenfalls bis 13.30 Uhr sichergestellt.

Durchsetzbare, subjektiv öffentliche Rechte stehen in Verwaltungsverfahren nur Parteien des jeweiligen Verfahrens zu, ein durchsetzbares Recht auf Anhörung ist einem (bloß) Beteiligten von Gesetzes wegen nicht eingeräumt.

Die beiden Verwaltungsverfahren wurden nach der Verhandlung am 28. März 2014 durch Einholung ergänzender Gutachten der Amtssachverständigen fortgeführt. Diese Ergänzungen wurden durch Edikt vom 9. Juli 2014 zugestellt und gleichzeitig mit Edikt eine öffentliche Verhandlung für den 2. September 2014 anberaumt.

Diese Verhandlung fand in der Zeit von 9.00 - 16.15 Uhr an der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg statt. Der Zugang zu dieser Verhandlung war während des gesamten Verhandlungsverlaufs für die Öffentlichkeit sichergestellt.

An der Verhandlung am 2. September 2014 haben deutlich weniger Personen teilgenommen als noch am 28. März 2014. In dieser Verhandlung wurde das Projekt neuerlich präsentiert und haben die Amtssachverständigen ihre Gutachten vorgelesen sowie die Fragen der Verhandlungsteilnehmer und Einwendungen beantwortet. Der festgestellte Verfahrensfehler ist somit saniert.

Die BH Korneuburg ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des AVG verpflichtet, zur Abwicklung der Verfahren die ihr beigegebenen oder zur Verfügung

stehenden Amtssachverständigen heranzuziehen und darf nur unter den Voraussetzungen des § 52 AVG nichtamtliche Sachverständige bestellen. Diese Voraussetzungen liegen im gegenständlichen Fall nicht vor. Amtssachverständige sind in ihrer Gutachtertätigkeit weisungsfrei.

Im Jahre 2013 wurden auf der geplanten Trasse für die Umfahrungsstraße Harmannsdorf im Zuge der Landesstraße B 6 die erforderlichen archäologischen Grabungen zur Freimachung des Baufeldes gestartet und in weiterer Folge durchgeführt.

Das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) ist nicht unmittelbar im innerstaatlichen Rechtsbereich anwendbar. Dazu wird auch u.a. auf den Bescheid des Umweltsenats vom 22.06.2011 ZI. US 3C/2011/5-8, und auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 27.4.2012, ZI. 2009/02/0239, verwiesen, in denen diese jeweils folgendes ausgesprochen haben: „Zum Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) verweist der Umweltsenat auf die Genehmigung des Abschlusses durch den Nationalrat (BGBl. III Nr. 88/2005). In den Erläuterungen zur Genehmigung wird angemerkt, dass das Übereinkommen einer unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich ist.“

Weiters hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.06.2014, ZI. 2006688-1, Folgendes ausgesprochen: „Die von Österreich ratifizierte Aarhus-Konvention regelt den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (drei Säulen der Aarhus-Konvention). In den Erläuterungen zur Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens durch den Nationalrat wurde festgehalten, dass die (gesamte) Aarhus-Konvention der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich ist (Materialien zu RV 654 d.B. XXII GP). Von einem Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG wurde aber abgesehen, da das Abkommen als gemischtes Abkommen teilweise in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fällt. Das Übereinkommen ist somit nicht direkt anwendbar (US 3C/2011/5-8 vom 22.6.2011). Subjektive Rechte können daher aus der Aarhus-Konvention nicht abgeleitet werden (zur fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit von

Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus-Konvention im innerstaatlichen Recht vgl. den Bescheid des Umweltsenates vom 22.6.2011, Zl. US 3C/2011/5-8; zur fehlenden unmittelbaren Wirkung dieser Bestimmung im Unionsrecht vgl. Urteil EuGH 8.3.2011, Zl. C 240/09, Lesoochraraske zoskupenie = "Slowakischer Braunbär") (VwGH vom 27.4.2012, 2009/02/0239).“

Die BH Korneuburg hat als vollziehende Behörde die Verwaltungsverfahren nach den in Österreich geltenden Materiengesetzen zu führen und sowohl die Parteienstellung als auch die subjektiv-öffentlichen Rechte der möglichen Parteien nach diesen zu prüfen.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass die NÖ Umweltschutzbehörde als „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne von Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens von Aarhus anzusehen ist. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz in behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch die Vermeidung einer erheblichen und dauernden Schädigung der Umwelt zum Gegenstand haben, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG; sie kann jedoch auch auf ihre Parteienrechte verzichten. Die NÖ Umweltschutzbehörde ist gemäß § 11 Abs. 3 Z. 6 NÖ Straßengesetz 1999 bei Straßenvorhaben des Landes zu laden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde wurde von der BH Korneuburg zu den gegenständlichen Verfahren geladen und hatte dort aufgrund ihrer Parteistellung gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Umweltschutzgesetz die Möglichkeit, als Partei und „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne des Übereinkommens von Aarhus Einwände zu erheben.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.